

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Dezember 2011

Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
21.12.11	<b>Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) . . . . .</b>	565
21.12.11	<b>Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze . . . . .</b>	570
14.12.11	Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen (AnwAufIVO) . . . . .	571
16.12.11	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Feldes- und Förderabgabeverordnung . . . . .	573
16.12.11	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung . . . . .	574
30.11.11	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Flusslandschaft Donauwiesen« . . . . .	574
5.12.11	Sechste Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Federsee« . . . . .	579
6.12.11	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Altrhein-Wyhlen« . . . . .	580

*Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2011*

### **Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG)**

Vom 21. Dezember 2011

Der Landtag hat am 21. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

#### INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Abschaffung der Studiengebühren
Artikel 2	Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes
Artikel 3	Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz)
	§ 1 Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie
	§ 2 Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel
	§ 3 Mitbestimmung der Studierenden
	§ 4 Verwaltungsvorschriften
	§ 5 Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Artikel 4	Gesetz über den Studienfonds
	§ 1 Auflösung und Umwandlung
	§ 2 Aufgaben des Sondervermögens
	§ 3 Trägerschaft und Verwaltung
	§ 4 Rechtsnachfolge und Übergang der Arbeitnehmer
	§ 5 Auflösung des Sondervermögens
Artikel 5	Änderung des Landeshochschulgesetzes
Artikel 6	Änderung des Akademiengesetzes
Artikel 7	Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
Artikel 9	Änderung der Studiengebührenverordnung
Artikel 10	Änderung der Hochschulvergabeverordnung
Artikel 11	Übergangsvorschriften
	§ 1 Übergangsregelung zur Verwendung von bereits eingenommenen Studiengebühren
	§ 2 Übergangsregelung für gewährte Studiengebührendarlehen
	§ 3 Übergangsregelung zur Verordnungsermächtigung
	§ 4 Übergangsregelung zu Verfahren
	§ 5 Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz
Artikel 12	Neubekanntmachung
Artikel 13	Eignungsprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen
Artikel 14	Inkrafttreten, Schlussvorschriften

## Artikel 1

## Abschaffung der Studiengebühren

Studiengebühren werden mit Ende des Wintersemesters 2011/2012 abgeschafft; Herbstsemester gelten als Wintersemester.

## Artikel 2

## Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBL. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »der Regelungen in §§ 3 bis 12« durch die Wörter »der Regelungen in § 12« ersetzt.
2. Der zweite Abschnitt wird aufgehoben.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Verwaltungskostenbeitrag« die Wörter; »dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst« eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort »Hierzu« durch die Wörter »Zu den öffentlichen Leistungen« ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»(3) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist der Verwaltungskostenbeitrag zu erstatten. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist der Verwaltungskostenbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. Ausländische Studierende, die im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags befreit.«
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort »Postgraduale« durch das Wort »Weiterbildende« ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

»(1) Die Hochschulen erheben für weiterbildende Masterstudiengänge, die berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen und deren Inhalte die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen, Gebühren. Dasselbe gilt für Studiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG).«

5. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe », 59 und 89« durch die Angabe »und 59« ersetzt.

6. In § 19 Satz 1 wird die Angabe »3 und« gestrichen.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 3

## Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz)

## § 1

*Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie*

Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre erhalten die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes (AkadG) pro Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Konsekutiv sind alle Masterstudiengänge, die nicht weiterbildend im Sinne von § 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) sind. Das Wissenschaftsministerium setzt die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach § 4 fest. Die Hochschulen stellen die erforderlichen Zahlen auf Aufforderung dem Wissenschaftsministerium zur Verfügung. Über- und Unterzahlungen werden bei der nächsten Mittelzuweisung ausgeglichen.

## § 2

*Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel*

(1) Die Mittel nach § 1 sind zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu verwenden (Qualitätssicherungsmittel). Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre bleiben die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(2) Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium einmal jährlich spätestens bis zum 30. Juni über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Akademischen Jahr. Die Berichte sind von den Hochschulen so zu veröffentlichen, dass sie für jeden Studierenden und jeden Studieninteressierten einsehbar sind.

## § 3

*Mitbestimmung der Studierenden*

(1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ist im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden, die von der Studierendenschaft legitimiert ist, zu

entscheiden. Näheres zur Vertretung der Studierenden ist in der Grundordnung zu regeln.

(2) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln an die Fakultäten oder Sektionen erfolgt, ist auch dort eine entsprechende Beteiligung der Studierenden sicherzustellen.

#### § 4

##### *Verwaltungsvorschriften*

Das Nähere zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Verfahren, zur Erhebung der erforderlichen Daten bei den Hochschulen, zur Festsetzung der Höhe und zum Zeitpunkt der Verteilung der Mittel an die einzelnen Hochschulen, zur Verwendung der Mittel und zur Behandlung von Über- oder Unterzahlungen regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.

#### § 5

##### *Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung*

Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung, wie zu verfahren ist, wenn ein Einvernehmen über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zwischen einer Hochschule und der Vertretung der Studierenden nicht erzielt werden kann.

#### Artikel 4

##### Gesetz über den Studienfonds

#### § 1

##### *Auflösung und Umwandlung*

Der Studienfonds nach § 9 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung (bisheriger Studienfonds) ist mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt bildet das Vermögen des bisherigen Studienfonds das rechtlich unselbstständige »Sondervermögen Studienfonds« (Sondervermögen). Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

#### § 2

##### *Aufgaben des Sondervermögens*

Dem Sondervermögen obliegt die Sicherung der bis zur Abschaffung der Studiengebühren in Anspruch genommenen und noch weiterlaufenden Gebührendarlehen; für seine Zuständigkeiten, Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten findet § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absätze 2 bis 7 sowie Absatz 9 LHGebG in der vor Inkrafttreten

dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter entsprechende Anwendung; an die Stelle der dort genannten Organe des bisherigen Studienfonds tritt das Wissenschaftsministerium. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Satz 1 entstehen, sind aus dem Sondervermögen und dessen Erträgen zu decken.

#### § 3

##### *Trägerschaft und Verwaltung*

Das »Sondervermögen Studienfonds« ist ein Sondervermögen des Landes; es wird vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Das Wissenschaftsministerium kann die Verwaltung des Sondervermögens auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Dritten sowie des Einvernehmens des Finanz- und Wirtschaftsministeriums. Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig, kann aber unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Stuttgart. Das Sondervermögen einschließlich der Erträge ist sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Es sind mündelsichere Anlageformen zu wählen; die Erträge fließen dem Sondervermögen zu.

#### § 4

##### *Rechtsnachfolge und Übergang der Arbeitnehmer*

Das Land ist Rechtsnachfolger des bisherigen Studienfonds; Arbeitnehmer des bisherigen Studienfonds werden Arbeitnehmer des Landes; sie erfüllen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten beim Sondervermögen und sind Teil des Wirtschaftsplans des Sondervermögens. Ihnen steht in entsprechender Anwendung des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerspruchsrecht zu. Für die Deckung der Vergütung der Arbeitnehmer gilt § 2 Satz 2.

#### § 5

##### *Auflösung des Sondervermögens*

Sofern die Aufgaben des Sondervermögens nach § 2 erfüllt sind, wird das vorhandene Restvermögen an die Einrichtungen ausgekehrt, die Umlagen an den bisherigen Studienfonds geleistet haben. Die Verteilung an diese Einrichtungen erfolgt im Verhältnis ihres Anteils an den Zuführungen zum Vermögen des bisherigen Studienfonds zur Gesamtsumme der Zuführungen. Danach stellt das Wissenschaftsministerium die Auflösung des Sondervermögens fest; die Feststellung wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht. Steht bereits vor Abschluss der Aufgaben nach § 2 fest, dass das vorhandene Vermögen nicht in Gänze benötigt wird, kann das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung von Risikorücklagen einen Teil des Vermögens nach den Maßstäben der Sätze 1 und 2 auskehren.

## Artikel 5

## Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBI. S. 501), wird wie folgt geändert:

In § 60 Absatz 5 Nummer 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

## Artikel 6

## Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 968), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

*Entgelte*

Teilnehmer an Kursen und Kontaktstudien nach § 7 sowie sonstigen weiterbildenden Masterstudiengängen im Sinne des § 13 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und Gasthörer an den Akademien müssen ein Entgelt entrichten, das durch eine Entgeltregelung des Aufsichtsrates nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer geregelt wird. Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes gilt § 16 Absatz 2 LHGebG entsprechend.«

## Artikel 7

## Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBI. S. 47, 63), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 7 werden nach dem Wort »Landeshochschulgebührengesetzes« die Wörter »in der vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes geltenden Fassung sowie aus Qualitätssicherungsmitteln nach § 1 des Qualitätssicherungsgesetzes« eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 8 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»zu den im Sinne des Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrages Berechtigten zählen auch Bewerber, die

einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben.«

b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe »§ 6 Abs. 2 Satz 5, 6 und 8« durch die Angabe »Absatz 2 Satz 4, 5 und 7« ersetzt.

## Artikel 8

## Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1985 (GBI. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1, 64), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welches Amt für Ausbildungsförderung für Auszubildende zuständig ist, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte in den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42) genannten Ländern besuchen.«

## Artikel 9

## Änderung der Studiengebührenverordnung

Die Studiengebührenverordnung vom 24. Oktober 2006 (GBI. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBI. S. 435, 460), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Abschnitt wird aufgehoben.

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

»§ 13 a

*Weitere Anwendung des Landeshochschulgebührengesetzes in der vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes geltenden Fassung*

Auf die §§ 6 bis 13 findet weiterhin das Landeshochschulgebührengesetz in der vor Inkrafttreten des Stu-

diengebührenabschaffungsgesetzes geltenden Fassung Anwendung.«

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 10

##### *Änderung der Hochschulvergabeverordnung*

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBL. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBL. S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 5« durch die Angabe »§ 10 Absatz 1 Satz 4« ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 14 Absatz 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 1 Buchstabe b eingefügt:
  - »1 a. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung geleistet hat,
  - 1 b. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet hat,«.
4. In § 20 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 5« durch die Angabe »§ 10 Absatz 1 Satz 4« ersetzt.

#### Artikel 11

##### Übergangsvorschriften

##### § 1

##### *Übergangsregelung zur Verwendung von bereits eingenommenen Studiengebühren*

Für die Verwendung von bereits eingenommen Studiengebühren nach § 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und die Mitwirkung der Studierenden bei der Verteilung gilt Artikel 3 dieses Gesetzes entsprechend.

##### § 2

##### *Übergangsregelung für gewährte Studiengebührendarlehen*

Für die bis zum 1. April 2012 auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gewährten Studiengebührendarlehen findet § 9 Absatz 2 bis 6 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie die auf der

Grundlage des § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassene Rechtsverordnung in der Fassung des Artikels 9 dieses Gesetzes weiterhin Anwendung. An die Stelle des Studienfonds tritt jeweils das nach Artikel 4 dieses Gesetzes errichtete »Sondervermögen Studienfonds«.

##### § 3

##### *Übergangsregelung zur Verordnungsermächtigung*

Die Verordnungsermächtigung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet für die Änderung und Aufhebung der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Studiengebührenverordnung weiterhin Anwendung.

##### § 4

##### *Übergangsregelung zu Verfahren*

Für Bescheide nach § 11 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor dem 1. April 2012 ergangen sind, findet § 11 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

##### § 5

##### *Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1 LHGebG*

(1) Für postgraduale Studiengänge im Sinne des § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden und für die nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung keine Gebühren mehr erhoben werden könnten, findet § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung mit der Maßgabe, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gebühren nicht erhöht werden dürfen. Für diese Studiengänge erhalten die Hochschulen keine Qualitätssicherungsmittel nach § 1 Qualitätssicherungsgesetz.

(2) Für postgraduale Studiengänge nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die die Voraussetzungen für weiterbildende Studiengänge nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen, können Gebühren nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erhoben werden; dazu erlassene Gebührensatzungen gelten fort, soweit sie nicht dem Landeshochschulgebührengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung widersprechen.

## Artikel 12

## Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgebührengesetzes, des Landeshochschulgesetzes, des Akademiengesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## Artikel 13

## Eignungsprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen

Eignungsprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen nach § 58 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen vermitteln auch die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grundschulen sowie für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen.

## Artikel 14

## Inkrafttreten, Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die §§ 3 bis 11 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung letztmals für das Winter- oder Herbstsemester 2011/2012, oder für das Herbstsemester 2011, Anwendung finden. Die Gebührenbescheide nach § 5 Absatz 1 und 2 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden für die Zeit ab dem Sommersemester 2012 und Frühjahrsemester 2012 gegenstandslos.

(2) Artikel 13 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 21. Dezember 2011

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

## Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze

Vom 21. Dezember 2011

Der Landtag hat am 21. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 550), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

#### *Werkrealschule, Hauptschule*

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss oder nach sechs Schuljahren einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schulartbezeichnung »Hauptschule«.

(3) Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, kann im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang geführt werden, in dem Klasse 9 der Werkrealschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Absatz 5) verbunden sind.«

2. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.